

Rücklieferungsstarif 2027

Energieerzeugungsanlagen

ENERGIE	
Vergütung Energie	
Einheitstarif Rp./kWh	
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis April 2027
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Juli 2027
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Oktober 2027
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Januar 2028

Minimalvergütungen

ENERGIE	
Einheitstarif Rp./kWh	
PVA mit Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW 6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW 0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW	6.200
PVA mit Leistung > 150 kW	0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2027. Änderungen vorbehalten.

Datenerhebung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte und der Publikation des Referenzmarktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE).

Tarifzeiten

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.



Detailbestimmungen

Vergütung Energie

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2027). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

*Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis".

Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Berechnung der Minimalvergütung

Der Referenzmarktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) kommuniziert. Da es sich um einen Durchschnittswert handelt, kann der Referenzmarktpreis von der effektiven Vergütung abweichen.

Liegt der Referenzmarktpreis unter der gesetzlich festgelegten Minimalvergütung, erhalten Anlagenbetreiber den effektiven Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und zusätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Referenzmarktpreis bis zur Minimalvergütung.

Abgrenzung

Anlagen mit einer Leistung bis 2 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN), dies gemäss Art. 3 der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

**Elektrizitätswerk
Schindellegi**



Elektrizitätswerk Schindellegi
Dorfstrasse 38
8835 Feusisberg

Telefon 044 787 31 24
ews@feusisberg.ch
www.feusisberg.ch